

S a t z u n g

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Burghausen und der freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach

Stadtrats-Beschluss Nr. 5.2 vom 12. Mai 2004

Stadtrats-Beschluss Nr. 4.3 vom 17. Juli 2013

Stadtratsbeschluss Nr. 3.1 vom 16.03.2022

Stadtratsbeschluss Nr. 4.1 vom 25.06.2025

Die Stadt Burghausen erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (Bay RS III S. 630) / Bay RS 215-3-1-I, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.07.2020 (GVBl. S. 330) folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen und der Freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Burghausen kann im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFWG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren erheben.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Burghausen kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben, insbesondere:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenaufwandes.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Härtefälle**

- (1) Die angefallenen Kosten- und Aufwendungsersatzbeträge können zur Vermeidung unbilliger Härten entsprechend ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
 - b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt.
 - c) wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen, der Freiwilligen Feuerwehr Raitenhaslach, des „Vereins Freiwillige Feuerwehr Burghausen / Stadt Burghausen“ und des „Vereins Freiwillige Feuerwehr Raitenhaslach / Stadt Burghausen“ betroffen sind.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Mai 2004, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 2013, außer Kraft.

Burghausen, 28. März 2022

STADT BURGHAUSEN

gez. Florian Schneider

**FLORIAN SCHNEIDER
ERSTER BÜRGERMEISTER**

Die Anlage zur Kostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE
UND ANDERE LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BURGHAUSEN UND DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR RAITENHASLACH**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen. Eine Eigenbeteiligung durch die Stadt Burghausen in Höhe von 10% ist in den Kosten berücksichtigt.

1. Streckenkosten

Streckenkosten- Pauschalsatz: Pro Einsatz (Hin- und Rückfahrt pauschal 5km)

a) Führungsfahrzeuge

Kommandowagen 10/1	4,00 Euro
Einsatzleitwagen 12/1	21,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug 11/1	12,00 Euro
Mannschaftstransportwagen 14/1	9,75 Euro

b) Löschfahrzeuge

Löschfahrzeug LF 8 schwer (Raitenhaslach)	22,00 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	33,00 Euro
(Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug (H)LF20	37,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50, TLF 4000	30,00 Euro

c) Sonderfahrzeuge

Drehleiter DL 16/4	11,00 Euro
Drehleiter DLAK 23/12	38,50 Euro
Rüstwagen RW 2	46,50 Euro
Gerätewagen GW-L1	13,00 Euro
Gerätewagen GW-L2	31,50 Euro
Wechsellader-Fahrzeug mit Kran inkl. Abrollbehälter	94,50 Euro
AllTerrainVehicle / Quad	33,50 Euro
Hovercraft Luftkissenboot	90,40 Euro

d) Anhänger

Tragkraftspritzenanhänger TSA	10,00 Euro
Pulver-Anhänger P 250	10,00 Euro
Stromerzeuger 45 kVA	10,00 Euro
Ölsanimat	10,00 Euro
PKW-Anhänger	5,00 Euro

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Führungsfahrzeuge

Kommandowagen 10/1	12,00 Euro
Einsatzleitwagen 12/1	33,00 Euro

Mehrzweckfahrzeug 11/1	40,00 Euro
Mannschaftstransportwagen 14/1	46,50 Euro

b) Löschfahrzeuge

Löschfahrzeug LF 8 schwer (Raitenhaslach)	64,00 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	102,00 Euro
(Hilfeleistungs) Löschgruppenfahrzeug (H)LF20	131,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50, TLF4000	95,00 Euro

c) Sonderfahrzeuge

Drehleiter DL 16/4	92,00 Euro
Drehleiter DLAK 23/12	200,00 Euro
Rüstwagen RW 2	154,00 Euro
Gerätewagen GW-L1	57,00 Euro
Gerätewagen GW-L2	118,00 Euro
Wechsellader-Fahrzeug mit Kran inkl. Abrollbehälter	136,00 Euro
AllTerrainVehicle / Quad	37,00 Euro
Hovercraft Luftkissenboot	70,00 Euro

d) Anhänger

Tragkraftspritzenanhänger TSA	102,00 Euro
Pulver-Anhänger P 250	18,00 Euro
Stromerzeuger 45 kVA	75,00 Euro
Ölsanimat	65,00 Euro
PKW-Anhänger	10,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört oder wird ein Gerät ohne das entsprechende Fahrzeug eingesetzt (und können

demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten geltend gemacht.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Atemschutzgerät	61,00 Euro
3.2 Notstromaggregat	81,50 Euro
3.3 Schmutzwasserpumpe	25,00 Euro
3.4 Wassersauger	21,00 Euro
3.5 Tragkraftspritze	104,00 Euro
3.6 Motorsäge	29,00 Euro
3.7 Be- und Entlüftungsgerät / Drucklüfter	33,00 Euro
3.8 Chemikalienschutanzug (inkl. Reinigung)	36,00 Euro
3.9 Eine Länge B- oder C-Schlauch (inkl. Reinigung)	16,00 Euro
3.10 Ölspurschild, Stk. (ohne Auf- und Abbau)	4,00 Euro

4. Sonstige Leistungen (Geräte- bzw. Materialkosten)

Sonstige Leistungen (Geräte- bzw. Materialkosten bei feuerwehrfremden Einsätzen) können nach tatsächlichem Anfall verrechnet werden.

4.1 Personenrettung mit Drehleiter

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr zur Personenrettung über die Drehleiter kann ein Pauschalbetrag von 250,00 € je Einsatz berechnet werden. Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber der zentralen Abrechnungsstelle BRK München.

4.2 Brandmeldealarm

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei einem Brandmeldealarm, der durch einen technischen Defekt (blinder Alarm) oder durch fahrlässig herbeigeführte Gründe wie Staub durch Handwerkerarbeiten (Täuschungsalarm) verursacht wird, kann bei wiederholter Auslösung oder Fahrlässigkeit ein Pauschalbetrag von 550,00 € je Einsatz berechnet werden. Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage bzw. dem Verursacher des Täuschungsalarms.

4.3 Hausnotruf

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr zur dringenden Türöffnung kann ein Pauschalbetrag von 250,00 € je Einsatz berechnet werden, wenn die betroffene Person einen Vertrag mit einem Anbieter von Hausnotrufen abgeschlossen hat und der Schlüssel aus organisatorischen Gründen nicht schnell genug oder gar nicht zum entsprechenden Objekt gebracht werden kann. Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber dem Anbieter des Hausnotrufes.

4.4 Rettung aus blockierten Aufzügen

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr zur Befreiung von Personen aus defekten oder blockierten Aufzügen kann ein Pauschalbetrag von 250,00 € je Einsatz berechnet werden, wenn der Notdienst zur Personenbefreiung nicht schnell genug oder gar nicht zum entsprechenden Objekt kommen kann. Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber dem Betreiber des Aufzuges.

4.5 Fehlalarmierung

Bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarmierung (Ausgenommen BMA Pkt. 4.2) können die Strecken-, Ausrück- und Personalkosten nach Anfall berechnet werden, wenn der Fehlalarm zum Ausrücken der Feuerwehr geführt hat.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 Euro berechnet.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Stundensätze nach der aktuell gültigen Bekanntmachung zu § 11 Abs. 5 AVBayFwG zuzüglich etwaiger anfallender Lohnnebenkosten erhoben. Zudem wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Burghausen, 14.07.2025

STADT BURGHAUSEN
gez. Florian Schneider

**FLORIAN SCHNEIDER
ERSTER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist ab 18.05.2004 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17.05.2004, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 18.05.2004 mit 20.06.2004, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am 01.06.2004 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderungssatzung ist ab 30.09.2004 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 28.09.2004, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 29.05.2004 mit 28.10.2004, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Änderungssatzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am 01.10.2004 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderungssatzung ist ab 31.07.2013 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208 niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 28.09.2004, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 31.07.2013 mit 23.08.2013, hingewiesen mit dem Bemerkern, dass die Änderungssatzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderungssatzung ist ab 31. März 2022 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208 niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 28.03.2022, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 30. März 2022 mit 29. April 2022, hingewiesen mit dem Bemerkern, dass die Änderungssatzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzung am 01. April 2022 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderungssatzung ist ab 14. Juli 2025 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208 niedergelegt.

Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 11.07.2025, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 11. Juli 2025 mit 11. August 2025, hingewiesen mit dem Bemerkern, dass die Änderungssatzung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Neufassung der Satzung (Anlage Unterpunkt 5.2) am 14. Juli 2025 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.